

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS



**LBM**

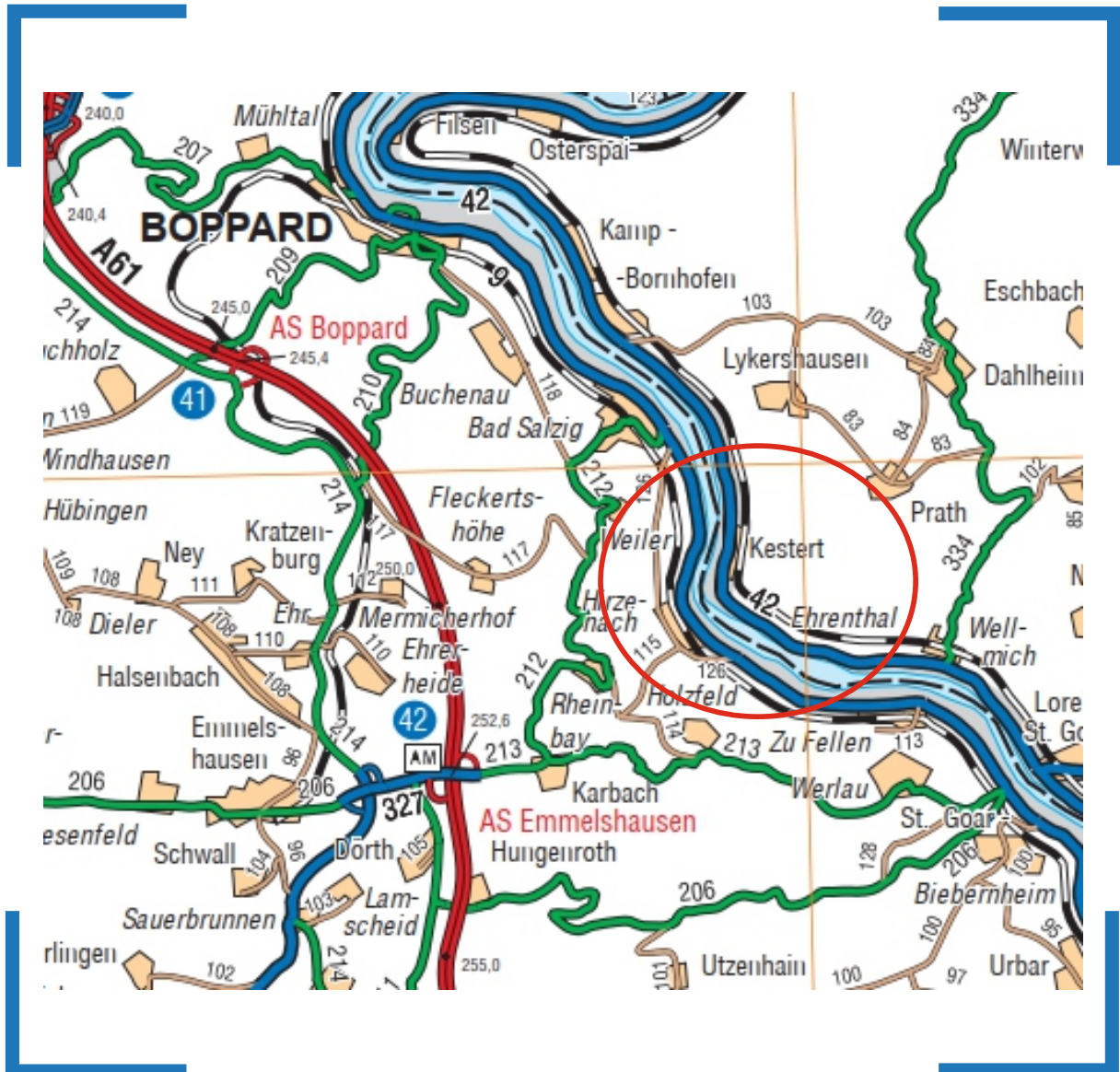
LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ

**für den Ausbau der B 42 durch Bau eines  
Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal**

**PLANFESTSTELLUNGS-  
BEHÖRDE**

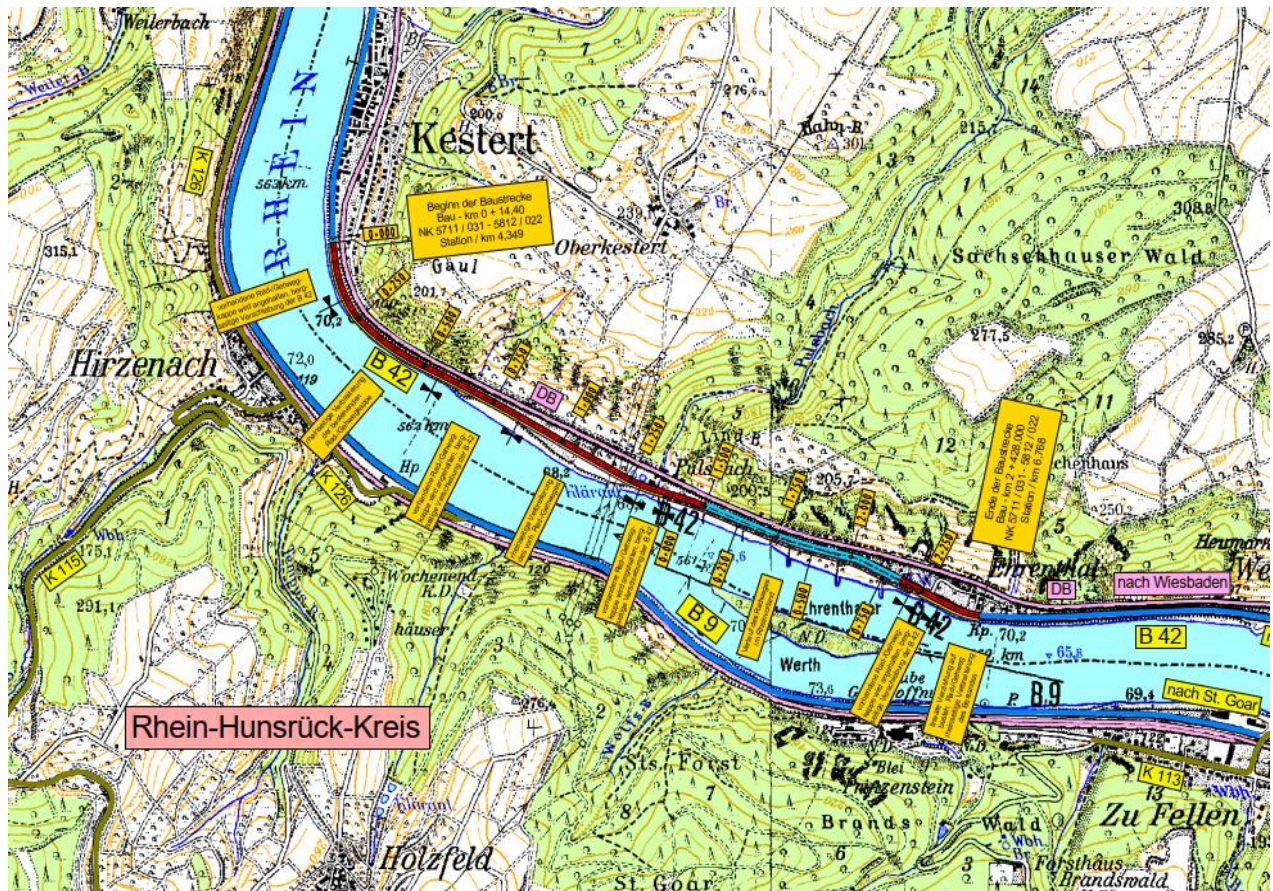
**Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20  
56068 KOBLENZ**

Aktenzeichen: 02.2 - 1855 - PF 34  
Datum: 11. Dezember 2024



Rheinland-Pfalz

## Übersichtskarte



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                              |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen .....</b>                                                                                      | <b>C</b>  |
| <b>A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes .....</b> | <b>1</b>  |
| I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung .....                                                                                             | 1         |
| II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung .....                                                                                             | 1         |
| III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung .....                                                                                         | 1         |
| IV. Wasserrechtliche Regelungen .....                                                                                                        | 1         |
| V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens .....                                                                                  | 2         |
| VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG....                                                        | 2         |
| VII. Genehmigung nach der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ .....                       | 3         |
| VIII. Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG .....                                                                                      | 3         |
| IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren .....                                                                            | 3         |
| X. Festgestellte Planunterlagen .....                                                                                                        | 4         |
| XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses .....                                                                                           | 5         |
| XII. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses .....                                                                           | 7         |
| XIII. Deckblattplanung .....                                                                                                                 | 7         |
| <b>B Allgemeine Nebenbestimmungen .....</b>                                                                                                  | <b>8</b>  |
| <b>C Besondere Nebenbestimmungen .....</b>                                                                                                   | <b>12</b> |
| I. Leitungen .....                                                                                                                           | 12        |
| II. Naturschutz .....                                                                                                                        | 15        |
| III. Wasser .....                                                                                                                            | 16        |
| IV. Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Bodenschutz .....                                        | 17        |
| V. Denkmalschutz .....                                                                                                                       | 17        |
| VI. Weitere Bestimmungen und Auflagen .....                                                                                                  | 18        |
| <b>D Verfahrensbeteiligte .....</b>                                                                                                          | <b>25</b> |
| I. Träger öffentlicher Belange .....                                                                                                         | 25        |
| II. Privatpersonen .....                                                                                                                     | 27        |
| <b>E Begründung .....</b>                                                                                                                    | <b>28</b> |
| I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens .....                                                                                       | 28        |
| II. Zuständigkeit .....                                                                                                                      | 28        |
| III. Verfahren .....                                                                                                                         | 28        |
| IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung .....                                                                          | 30        |
| V. Entwässerung/ Gewässerschutz .....                                                                                                        | 33        |
| VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe) .....                                                                      | 36        |
| VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes .....                                                                               | 37        |
| VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen .....                                                                     | 58        |
| IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen .....                                        | 63        |
| X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde .....                                                                                         | 63        |
| <b>F Allgemeine Hinweise .....</b>                                                                                                           | <b>65</b> |

|          |                                                                          |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I.       | Allgemeine Hinweise.....                                                 | 65        |
| II.      | Hinweis auf Auslegung/ Veröffentlichung im Internet und Zustellung ..... | 65        |
| <b>G</b> | <b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>                                      | <b>66</b> |

## **Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

|                       |                                                                                                                                                      |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AEG</b>            | Allgemeines Eisenbahngesetz                                                                                                                          |
| <b>AVV Baulärm</b>    | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm                                                                                            |
| <b>BauGB</b>          | Baugesetzbuch                                                                                                                                        |
| <b>BauNVO</b>         | Baunutzungsverordnung                                                                                                                                |
| <b>BBodSchG</b>       | Bundes-Bodenschutzgesetz                                                                                                                             |
| <b>BGB</b>            | Bürgerliches Gesetzbuch                                                                                                                              |
| <b>BImSchG</b>        | Bundes-Immissionsschutzgesetz                                                                                                                        |
| <b>16. BImSchV</b>    | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)                                            |
| <b>24. BImSchV</b>    | Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)                     |
| <b>39. BImSchV</b>    | Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) |
| <b>BNatSchG</b>       | Bundesnaturschutzgesetz                                                                                                                              |
| <b>DSchG</b>          | Denkmalschutzgesetz                                                                                                                                  |
| <b>EKrG</b>           | Eisenbahnkreuzungsgesetz                                                                                                                             |
| <b>FFH-RL</b>         | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie                                                                                                                       |
| <b>FlurbG</b>         | Flurbereinigungsgesetz                                                                                                                               |
| <b>FStrG</b>          | Bundesfernstraßengesetz                                                                                                                              |
| <b>FStrAbG</b>        | Fernstraßenausbaugesetz                                                                                                                              |
| <b>GemO</b>           | Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz                                                                                                                      |
| <b>GG</b>             | Grundgesetz                                                                                                                                          |
| <b>KrWG</b>           | Kreislaufwirtschaftsgesetz                                                                                                                           |
| <b>KSG</b>            | Klimaschutzgesetz                                                                                                                                    |
| <b>LBodSchG</b>       | Landesbodenschutzgesetz                                                                                                                              |
| <b>LEntEigG</b>       | Landesenteignungsgesetz                                                                                                                              |
| <b>LKompVO</b>        | Landeskompensationsverordnung                                                                                                                        |
| <b>LKompVzVO</b>      | Landeskompensationsverzeichnisverordnung                                                                                                             |
| <b>LNatSchG</b>       | Landesnaturschutzgesetz                                                                                                                              |
| <b>LKSG</b>           | Landesklimaschutzgesetz                                                                                                                              |
| <b>LuftVG</b>         | Luftverkehrsgesetz                                                                                                                                   |
| <b>LVO Erh.ziele</b>  | Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten                                                                                |
| <b>LPIG</b>           | Landesplanungsgesetz                                                                                                                                 |
| <b>LStrG</b>          | Landesstraßengesetz                                                                                                                                  |
| <b>LUVPG</b>          | Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                                  |
| <b>LVwVfG</b>         | Landesverwaltungsverfahrensgesetz                                                                                                                    |
| <b>LWaldG</b>         | Landeswaldgesetz                                                                                                                                     |
| <b>LWG</b>            | Landeswassergesetz                                                                                                                                   |
| <b>OD-Richtlinien</b> | Ortsdurchfahrten-Richtlinien                                                                                                                         |
| <b>Plafe-RL</b>       | Planfeststellungsrichtlinien                                                                                                                         |
| <b>PlanSiG</b>        | Planungssicherstellungsgesetz                                                                                                                        |

|                     |                                                                                  |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>PIVereinHG</b>   | Planungsvereinheitlichungsgesetz                                                 |
| <b>RE-RL</b>        | Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau |
| <b>REwS 21</b>      | Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (2021)                              |
| <b>RiStWaG</b>      | Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten   |
| <b>RLuS 2012</b>    | Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen                           |
| <b>RLS 19</b>       | Richtlinien für Lärmschutz an Straßen                                            |
| <b>RLS 90</b>       | Richtlinien für Lärmschutz an Straßen                                            |
| <b>ROG</b>          | Raumordnungsgesetz                                                               |
| <b>ROV</b>          | Raumordnungsverordnung                                                           |
| <b>UmwRG</b>        | Umweltrechtsbehelfsgesetz                                                        |
| <b>UVPG</b>         | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                    |
| <b>UVP-RL</b>       | UVP-Richtlinie                                                                   |
| <b>VLärmSchR 97</b> | Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997                                               |
| <b>VwGO</b>         | Verwaltungsgerichtsordnung                                                       |
| <b>VwVfG</b>        | Verwaltungsverfahrensgesetz                                                      |
| <b>VS-RL</b>        | Vogelschutzrichtlinie                                                            |
| <b>WaStrG</b>       | Bundeswasserstraßengesetz                                                        |
| <b>WHG</b>          | Wasserhaushaltsgesetz                                                            |
| <b>WRRL</b>         | Wasserrahmenrichtlinie                                                           |

**Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.**

## **A    Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes**

### **I.    Rechtlicher Umfang der Planfeststellung**

Für den Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrental wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

### **II.   Räumlicher Umfang der Planfeststellung**

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Kestert, Ehrental, Kamp-Bornhofen und Sinzig. Er umfasst den Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrental auf einer Länge von ca. 2,4 km.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Herstellung eines Geh- und Radweges
- die Oberbauverstärkung der B 42
- die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- die notwendigen Anpassungen von Versorgungsleitungen
- die Beseitigung und der Anschluss vorhandener Rettungstreppen bzw. Rettungsrampen
- die erforderlichen Anpassungen der Entwässerungseinrichtungen
- die Anbindungen bestehender Grundstückszufahrten

gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

### **III.   Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung**

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der B 42 einschließlich des neu anzulegenden Rad- und Gehweges vom Beginn der Baustrecke bei Bau-km 0+14,40 bis zum Ende der Baustrecke bei Bau-km 2+428,000 gelten gem. § 2 Abs. 6 a S. 1 i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße gewidmet.

Soweit im Zuge der Baumaßnahme Straßenbestandteile der B 42 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 2 Abs. 6 a S. 2 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG mit der Sperrung als eingezogen.

### **IV.   Wasserrechtliche Regelungen**

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Planfeststellung unterliegenden, nachstehend aufgeführten wasserbaulichen Maßnahmen:

- Ausbau des Pulsbaches (Gewässer III. Ordnung)
  - durch teilweiser Verlängerung der bestehenden Verrohrung und
  - Rückbau eines Teilstücks der Verrohrung.
- Ausbau des Oberkesterter Baches (Bau-km ca. 0+700) durch Beseitigung eines Durchlasses und Ersatz durch ein Betonrohr DN 500.

Die Planfeststellung konzentriert im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde – unter Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen – die erforderliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG für

- die Überbauung von drei verrohrten, namenlosen Gewässern III. Ordnung gemäß Anhang I der planfestgestellten Wassertechnischen Berechnungen (vgl. Unterlage 19)
- Bau des Rad- und Gehweges als Anlage im 40 m-Bereich des Rheins

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird weiterhin gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der SGD Nord die unbefristete Erlaubnis erteilt, an den in den Planunterlagen aufgeführten Einleitungsstellen (vgl. hierzu Unterlage in Kapitel 19, Anhang I), Oberflächenwasser in den Rhein (Gewässer I. Ordnung) einzuleiten. Weiterhin wird die Erlaubnis im Bereich von Bau-km 0+915 bis 1+217 erteilt, das Oberflächenwasser über einen Sammler DN 300 dem Rhein zuzuleiten.

Ebenso wird der Bundesrepublik Deutschland nach § 78 Abs. 4 und 5 WHG i.V.m. § 84 Abs. 2 LWG i.V.m. § 4 Abs. 2 der „Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Rhein“ vom 11. Dezember 1995 die Ausnahmegenehmigung erteilt, unter Berücksichtigung der in Kapitel C aufgeführten Nebenbestimmungen die Straßenbaumaßnahme in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässers Rhein durchzuführen.

## **V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens**

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gemäß § 3 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu § 3 UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung (im Folgenden UVPG/alt). Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v.g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind der allgemein verständlichen Zusammenfassung gemäß § 11 UVPG/alt erläutert.

## **VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung

von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp, Elster, Haurotschwanz, Bachstelze, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger, Grünspecht, Höckerschwan, Kanadagans, Stockente.

## **VII. Genehmigung nach der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“**

Der Bundesrepublik Deutschland wird gemäß § 4 und 5 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ die Genehmigung erteilt, die hier festgestellte Straßenbaumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ durchzuführen.

## **VIII. Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG**

Da vorhabenbedingt Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nicht gänzlich vermieden werden können, wird der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme sowie vorsorglich gem. § 67 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das geplante Straßenbauvorhaben erteilt. Die Eingriffe werden nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Planunterlagen adäquat kompensiert.

## **IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren**

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen

nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **X. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Anlage 1, aufgestellt am 27.10.2015
2. Regelquerschnitte, Anlage 6, M.: 1:50, aufgestellt am 27.10.2015
3. Lageplan, Anlage 7, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
4. Lageplan Deckblatt, Anlage 7, Blatt-Nr.: 2a, M.: 1:500, aufgestellt am 17.01.2024
5. Lageplan, Anlage 7, Blatt-Nr.: 3, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
6. Lageplan, Anlage 7, Blatt-Nr.: 4, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
7. Lageplan, Anlage 7, Blatt-Nr.: 5, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
8. Lageplan, Anlage 7, Blatt-Nr.: 6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
9. Höhenplan Deckblatt, Anlage 8, Blatt Nr.: 1a, M.: 1:1000/100, aufgestellt am 17.01.2024
10. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr.: 2, M.: 1:1000/100, aufgestellt am 27.10.2015
11. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr.: 3, M.: 1:1000/100, aufgestellt am 27.10.2015
12. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr.: 4, M.: 1:1000/100, aufgestellt am 27.10.2015
13. Bauwerksverzeichnis, Deckblatt, Anlage 10 a, aufgestellt am 17.01.2024
14. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhang Maßnahmenblätter, Anlage 12.0, aufgestellt am 27.10.2015
15. Maßnahmenplan, Anlage 12.2, Blatt Nr. 1/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
16. Maßnahmenplan, Anlage 12.2, Blatt Nr. 2/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
17. Maßnahmenplan, Anlage 12.2, Blatt Nr. 3/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
18. Maßnahmenplan, Anlage 12.2, Blatt Nr. 4/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
19. Maßnahmenplan, Anlage 12.2, Blatt Nr. 5/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
20. Maßnahmenplan, Anlage 12.2, Blatt Nr. 6/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
21. Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme in der Mündungsaue der Ahr, Anlage 12.3, Blatt Nr.: 1/2, M.: 1:2.000, aufgestellt am 27.10.2015
22. Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme Ökokonto Kamp-Bornhofen, Anlage 12.3, Blatt Nr.: 2/2, aufgestellt am 27.10.2015
23. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr.: 1, M: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
24. Grunderwerbsplan, Deckblatt, Anlage 14.1, Blatt Nr.: 2 a, M.: 1:500, aufgestellt am 17.01.2024
25. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr.: 3, M: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
26. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr.: 4, M: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015

27. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr.: 5, M: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
28. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr.: 6, M: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
29. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr.: 7, M: 1:1.000, aufgestellt am 27.10.2015
30. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr.: 8, M: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015

## **XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtslageplan, Anlage 3, Blatt Nr.: 1, M.: 1:10.000 / 100.000, aufgestellt am 27.10.2015
2. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 1/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
3. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 2/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
4. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 3/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
5. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 4/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
6. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 5/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
7. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 6/6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
8. Fachbeitrag Artenschutz, Anlage 12.4, aufgestellt am 27.10.2015
9. FFH-Vorprüfung Vogelschutzgebiet 5711-401 „Mittelrheintal“, Anlage 12.5, aufgestellt am 27.10.2015
10. FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 5711-301 „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“, Anlage 12.6, aufgestellt am 27.10.2015
11. FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“, Anlage 12.7, aufgestellt am 27.10.2015
12. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 5510-301, Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Anlage 12.7.1, Blatt Nr.: 1/3, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
13. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 5510-301, Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Anlage 12.7.1, Blatt Nr.: 2/3, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015

14. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 5510-301, Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Anlage 12.7.1, Blatt Nr.: 3/3, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
15. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 5510-301 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Anlage 12.7.2, Blatt Nr.: 1/3, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
16. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 5510-301 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Anlage 12.7.2, Blatt Nr.: 2/3, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
17. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 5510-301 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Anlage 12.7.2, Blatt Nr.: 3/3, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
18. Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPg, Anlage 12.8, aufgestellt am 27.10.2015
19. Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen, Deckblatt, Anlage 13.1 a, aufgestellt am 17.01.2024, einschließlich Ergänzung zur Anlage 13.1, Nachweis Durchlass DN 500 – Oberkesterter Bach, aufgestellt am 03.04.2017
20. Grunderwerbsverzeichnis, Deckblatt, Anlage 14.2 a, aufgestellt am 17.01.2024
21. Querprofil Achse 102, Station 0+100.000, M.: 1:100
22. Querprofil Achse 102, Station 0+600.000, M.: 1:100
23. Querprofil Achse 103, Station 0+050.000, M.: 1:100
24. Querprofil Achse 103, Station 0+150.000, M.: 1:100
25. Querprofil Achse 103, Station 0+300.000, M.: 1:100
26. Querprofil Achse 103, Station 0+500.000, M.: 1:100
27. Querprofil Achse 103, Deckblatt, Station 0+650.000, M.: 1:100
28. Querprofil Achse 103, Deckblatt, Station 0+699.450, M.: 1:100
29. Querprofil Achse 103, Station 0+699.452, M.: 1:100
30. Querprofil Achse 103, Deckblatt, Station 0+700.000, M.: 1:100
31. Querprofil Achse 103, Station 0+950.000, M.: 1:100
32. Querprofil Achse 103, Station 1+200.000, M.: 1:100
33. Querprofil Achse 103, Station 2+300.000, M.: 1:100
34. Querprofil Achse 103, Station 2+400.000, M.: 1:100
35. Lageplan Versorgungsträger, Anlage 15.4, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
36. Lageplan Versorgungsträger, Anlage 15.4, Blatt-Nr.: 2, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015

37. Lageplan Versorgungsträger, Anlage 15.4, Blatt-Nr.: 3, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
38. Lageplan Versorgungsträger, Anlage 15.4, Blatt-Nr.: 4, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
39. Lageplan Versorgungsträger, Anlage 15.4, Blatt-Nr.: 5, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
40. Lageplan Versorgungsträger, Anlage 15.4, Blatt-Nr.: 6, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015

## **XII. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

1. Lageplan, Anlage 7, Blatt-Nr.: 2, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
2. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr.: 1, M.: 1:1000/100, aufgestellt am 27.10.2015
3. Bauwerksverzeichnis, Deckblatt, Anlage 10, aufgestellt am 27.10.2015
4. Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen, Anlage 13.1, aufgestellt am 27.10.2015
5. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr.: 2, M.: 1:500, aufgestellt am 27.10.2015
6. Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 14.2, aufgestellt am 27.10.2015
7. Achse 103, Station 0+650.000, M.: 1:100
8. Achse 103, Station 0+700.000, M.: 1:100

## **XIII. Deckblattplanung**

Soweit die festgestellten Planunterlagen und Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses gegenteilige Angaben gegenüber den festgestellten Deckblattplanunterlagen enthalten, sind diese überholt. Es gelten die Darstellungen in den festgestellten Deckblattplanunterlagen.

## **B Allgemeine Nebenbestimmungen**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 17c FStrG gilt als Beginn der Durchführung des Planes jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich

der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.
8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Nr. 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evtl. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen

sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugedachte naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der gfs. vorgesehenen artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evtl. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkB. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

## **C    Besondere Nebenbestimmungen**

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) unbeschadet einer Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Bauwerksverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

### **I.    Leitungen**

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- Deutschen Telekom Technik GmbH
- PLEdoc GmbH
- Syna GmbH
- Westnetz GmbH
- Verbandsgemeindewerke Loreley

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

#### **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die von der Straßenbaumaßnahme berührt werden und infolgedessen verändert bzw. verlegt werden müssen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt, notwendige Arbeiten koordiniert im Zuge der Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Das Unternehmen weist darauf hin, dass es nicht an einer gemeinsamen Ausschreibung teilnehmen wird, aber bestrebt sei, mit der zuständigen Straßenbaufirma in Verhandlung zu treten. Der Versorgungsträger bittet daher um rechtzeitige Bekanntgabe der bauausführenden Unternehmen an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 12, PuB LT-Mainz, Wallstraße 88 in 55122 Mainz oder per Mail an: [pti12-bauleitplanung@telekom.de](mailto:pti12-bauleitplanung@telekom.de).

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH vermieden werden. Der Baulastträger bzw. die bauausführenden Unternehmen haben sich daher frühzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH (PTI 34, Alter Rückinger Weg 55, 63452 Hanau, Mail an: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)) in Verbindung zu setzen und aktuelle Bestandspläne einzuholen. In gesonderten Einzelfällen können auch Einweisungen vor Ort durchgeführt werden.

#### PLEdoc GmbH

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Straßenbauvorhaben räumlich erweitert bzw. verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, hat der Straßenbaulastträger die PLEdoc GmbH rechtzeitig darüber zu informieren.

#### Syna GmbH

Der Baulastträger hat die aktuelle Lage der bestehenden Versorgungsleitungen unter [hotline.geoservice@syna.de](mailto:hotline.geoservice@syna.de) zu erfragen.

Weiter können die erforderlichen Netzpläne der Versorgungsanlagen auch unter: <http://www.syna.de/web/cms/de/2368144/syna-gmbh/ueber-syna/alle-portale-im-ueberblick/> eingesehen werden.

Um Unfälle oder Störungen der Energieversorgung zu vermeiden, hat der Baulastträger oder die beauftragte Baufirma, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der SYNA GmbH-Frankfurt anzufordern.

Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Umlegung, Sicherung oder Versetzung der Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, ist die SYNA GmbH frühzeitig darüber zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

#### Westnetz GmbH

Die B 42 kreuzt im Ausbaubereich folg. Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH:

- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth - Bad Ems, Bl. 0101 (Maste 31A bis 32A)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth - Bad Ems, Bl. 0101 (Maste 3fB bis 32B)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth - Bad Ems, Bl. 0101 (Maste 31C bis 32C)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth - Bad Ems, Bl. 0101 (Maste 31D bis 32D)

Der Vorhabenträger hat dabei folgendes zu beachten:

- In den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen erhält der Geh- und Radweg eine Geländehöhe von maximal 70,00 m über NN.
- Alle weiteren Einrichtungen, wie Beleuchtungsanlagen etc., erhalten eine Höhe von maximal 10,00 m über Gelände (80,00 m über NN).
- Der Beginn der Bauarbeiten ist mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Westnetz GmbH, WFM-Büro Süd, DRW-S-FL, Rauschermühle, 56648 Saffig, Telefon: 02632/ 93-2277, Fax: 02632/ 93-2275, SMTP: Posteingang-HS-Freileitungen-Sued-westnetz.de, anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren der Westnetz GmbH, deren Regelungen einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, ist sorgfältig darauf zu achten, dass ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu unterrichten.

#### Verbandsgemeindewerke Loreley

Die Verbandsgemeindewerke weisen darauf hin, dass im Bereich der Kläranlage Kestert Flächen für den Straßenbau überplant sind, auf denen ein neues Regenüberlaufbecken vorgesehen ist. Der Straßenbaulastträger erläutert in seiner Stellungnahme hierzu, dass auf den Flächen durch die Rückverankerung der Kragarmkonstruktion eine dauernde Beschränkung vorgesehen ist. Die genaue Dimensionierung der Anker erfolgt erst im Rahmen der Ausführungsplanung. Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung wird der LBM Diez die Planung mit den Verbandsgemeindewerke Loreley abstimmen

Weiter muss im Zuge des Radwegebaus ein Schmutzwasserkanal der Verbandsgemeindewerke verlegt werden. Der Baulastträger wird den erforderlichen Umfang der Kanalverlegung ebenfalls im Zuge der Ausführungsplanung mit den Verbandsgemeindewerken abstimmen. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Hinweise der Verbandsgemeindewerke Loreley hinsichtlich der im Rahmen der Bauarbeiten beabsichtigten Erneuerung von Einbauteilen (Schieber und Hydranten), sowie von Kanalschachtabdeckungen wird der Baulastträger im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigen.

Die baubedingte Anpassung der Grundstückszufahrt zur Kläranlage der Verbandsgemeindewerke und die Versetzung der Zaunanlage ist ebenfalls mit den Verbandsgemeindewerken

abzustimmen. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der bestehenden Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung der Kläranlage.

## **II. Naturschutz**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben. Der Baulastträger hat die dort aufgeführten Darlegungen, Hinweise und Nebenbestimmungen zu beachten. Insbesondere wird der Vorhabenträger wie folgt verpflichtet:

- Es ist eine Umweltbaubegleitung durch eine auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes erfahrene Person zu beauftragen, die die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkungen, die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und die Beachtung der Bautabuzonen beaufsichtigt. Die Beauftragung eines externen Planungsbüros wird empfohlen. Die beauftragte Person ist der ONB vor Baubeginn zu benennen. Die Protokolle der Umweltbaubegleitung sind der ONB monatlich vorzulegen. Die Umweltbaubegleitung hat insbesondere auch die Umsetzung und Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des Auwaldes in Bezug auf den LRT 91E0\* zu überwachen.
- Baustelleneinrichtungsflächen dürfen ausschließlich auf stark vorbelasteten Flächen angelegt werden. Die geplanten Flächen sind vor Baubeginn der ONB mitzuteilen.
- Gehölzrückschnitte, Rodungen und die Baufeldfreiräumung sind aus Gründen des Fledermausschutzes in der Zeit vom 15.10. bis 31.10. vorzunehmen. Ausnahmen von dieser Regelung sind vorher mit der ONB abzustimmen.
- Die Umsetzung des Kompensationskonzepts ist in zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme vorzunehmen.
- In Bezug auf die Ersatzmaßnahme E1 ist wegen der Steinkauzvorkommen eine extensive Grünlandnutzung mit Dreischüriger Mahd einzurichten. Die Pflanzungen sind in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
- Bezüglich der Ersatzmaßnahme E2 ist mit der ONB in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme eine Ökokonto-Vereinbarung zu treffen, in der die Ausführungsdetails auf der Grundlage einer Kartierung des Ist-Zustands festgelegt werden.
- Die ordnungsgemäße Umsetzung der Ersatzmaßnahmen ist der ONB im Rahmen eines Abnahmetermins nachzuweisen.
- Der Straßenbaulastträger wird im Zuge der Bauausführung mit der ONB abklären, inwieweit die in der Stellungnahme des Vorhabensträger vorgeschlagenen Bepflanzungsmaßnahmen zum Schutz des Auwaldes bzw. das Aufstellen von Verbotsschildern zum Betreten des Waldes in die Planung integriert werden können.

### **III. Wasser**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Montabaur) als Obere Wasserbehörde (OWB) hat im Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Der Baulastträger hat die dort aufgeführten Darlegungen, Hinweise und Nebenbestimmungen zu beachten. Insbesondere wird der Vorhabenträger wie folgt verpflichtet:

#### **Gewässerbenutzung (Einleitung von Oberflächenwasser) und Bau der Entwässerungsanlagen:**

- Die Einleitungen in den Vorfluter sind so vorzunehmen, dass wesentliche Beeinträchtigungen des Gewässers und dessen Unterhaltung ausbleiben.
- Vorkommnisse, die eine zusätzliche Beeinträchtigung des Gewässers zur Folge haben können, sind sofort der Unteren Wasserbehörde zu melden.

#### **Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet:**

- Eingriffe in den Vorlandbereich zwischen Radweg und Rheinufer sind möglichst zu vermeiden. Soweit die Uferbefestigung zerstört oder beschädigt werden sollte, ist diese wiederherzustellen.
- Das Ausbaumaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Schutzgebieten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Genutzte Wege und Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- Die geforderte Bilanz der bisher beim Bau des Radweges entlang der B 42 entstandenen Retentionsraumverluste zum Abgleich mit dem Retentionsraumkonto (aus der Baumaßnahme Sportanlage Lahnstein) wurde der SGD Nord Regionalstelle Montabaur mit der Stellungnahme des Straßenbaulastträgers bereits vorgelegt.

#### **Allgemeine Hinweise:**

- Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, abzustimmen.
- Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Bauvorschriften. Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.

- Der beabsichtigte Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Montabaur, zwecks Bauüberwachung gemäß § 100 LWG jeweils schriftlich anzuzeigen.
- Der ordnungsgemäße Hochwasserabfluss ist jederzeit sicherzustellen. Die Baustelle ist gegebenenfalls zu räumen. Die Straßenbaulastträger bzw. die bauausführenden Unternehmen haben sich über die zu erwartenden Wasserstände zu informieren.

#### **IV. Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Bodenschutz**

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Montabaur) weist darauf hin, dass das geplante Straßenbauvorhaben den Bereich der Altablagerung mit der Erhebungsnummer 141 09 072 - 0203 erfasst. Es handelt sich um einen Bereich, der zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub, Siedlungsabfällen und Abfällen unbekannter Art und Herkunft genutzt wurde.

Der Straßenbaulastträger hat vor Beginn der Bauarbeiten die Ablagerungsfläche zu untersuchen. Insbesondere ist dabei der Wirkungspfad Boden-Mensch zu bewerten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass von der Ablagerung keine Gefahr ausgeht. Zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters wird der Baulastträger die Ergebnisse der Untersuchung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Montabaur) zur Verfügung stellen. Gutachten bzw. Nutzungsänderungen hinsichtlich der Altablagerung sind ebenfalls vorzulegen.

#### **V. Denkmalschutz**

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist den Denkmalfachbehörden rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## VI. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
2. Gemäß dem Hinweis des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** ist die B 42 im Vorhabenbereich als Militärstraße ausgewiesen (MilStr. 708). Die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes sind, soweit baubedingt möglich, insoweit zu beachten. Der Vorhabenträger hat Beginn und Fertigstellung des Bauvorhabens dem Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden (Email: LKdoHEVerkInfra@Bundeswehr.org) anzuzeigen.
3. Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte** hat im Verfahren verschiedene Stellungnahmen abgegeben. Der Vorhabenträger hat die dort aufgeführten Bedingungen und Auflagen zu beachten. Insbesondere wird der Vorhabenträger wie folgt verpflichtet:

Stellungnahme vom 26.02.2016:

- Mindestens 2 bis 3 Monate vor Beginn der Baumaßnahme sind der DB Netz AG Detailpläne mit Bahnbezug (in Lage und Höhe) vorzulegen.
- Bahnlageplänen können ggf. unter: [IZ-Plan-Mitte@deutschebahn.com](mailto:IZ-Plan-Mitte@deutschebahn.com) angefordert werden.
- Mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist mit der DB Netz AG ein Baudurchführungsvertrag abzuschließen. Kontakt: [Rebecca.Traut@deutschebahn.com](mailto:Rebecca.Traut@deutschebahn.com), Telefon: 01523 7572691
- Alle Einschränkungen, die den Bahnverkehr durch die Baumaßnahme betreffen und alle Anpassungskosten von Bahnanlagen, die durch die Baumaßnahme entstehen, sind vom Bauherrn zu übernehmen. Dies könnten auch Naturschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen betreffen.
- Für die Rückverankerung muss mit der DB Netz AG eine Gestattungsvereinbarung abgeschlossen werden.
- Für die Inanspruchnahme der Grundstücke der DB Netz AG kann eine Bauerlaubnisvereinbarung (vorzeitige Besitzeinweisung) abgeschlossen werden.

Stellungnahme vom 10.02.2016:

- Für bahneigene Flächen, auf denen das Anbringen von Dauerankern zur Sicherung (Rückverankerung) der Kragarm-/Randbalkenkonstruktion erforderlich werden, ist eine Gestattungsvereinbarung mit der DB Netz AG abzuschließen.

- Das Setzen der Anker ist erst nach Abschluss der o.g. Gestattungsvereinbarung zulässig.
- Der Gestattungsantrag ist durch den künftigen Gestattungsnehmer mit entsprechender Kostenübernahmeerklärung und Baubeschreibung einschließlich Planunterlagen, aus denen die DB-Flächen hervorgehen, an DB Immobilien, Niederlassung Frankfurt am Main, Karlstr. 6, 60329 Frankfurt am Main, zu richten. Ansprechpartnerin: E-Mail: [Bettina.Welker@deutschebahn.com](mailto:Bettina.Welker@deutschebahn.com), Tel.: 069 265-30305.
- Sollten für die Rückverankerung mit Ankernägeln in Bahngelände Sperrungen der Bahnstrecke notwendig sein, so sind diese hieraus entstehenden Kosten vom Bauherrn zu tragen. Sperrpausen müssen rechtzeitig bei der DB Netz AG angemeldet werden. Ebenfalls darf die Rückverankerung keine negativen Auswirkungen auf die Bahntrasse/Bahnanlagen bzw. Bauwerke haben. Die Verankerungstiefe und das Verankerungssystem der Ankernägel in Bahngelände ist der DB Immobilien mitzuteilen. Sollten bei der geplanten Maßnahme Schäden an Bauwerken etc. entstehen, so ist die DB Netz AG unverzüglich darüber zu informieren. Die Kosten und die Schadensbeseitigung muss der Vorhabenträger nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen übernehmen.
- Bei den Bauarbeiten ist die Funktionsfähigkeit und Standsicherheit der Bahnanlagen bzw. Oberleitungsanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ist jederzeit zu gewährleisten. Falls das nicht möglich ist, werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in einem zwischen der DB Netz AG und dem Bauherrn abzuschließenden Baudurchführungsvertrag geregelt. Kontakt: [Rebecca.Traut@deutschebahn.com](mailto:Rebecca.Traut@deutschebahn.com), Telefon: 01523 7572691.
- Mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Bauarbeiten, ist dem nachfolgend genannten Bezirksleiter Fahrbahn der Baubeginn anzuzeigen und ggf. ein Termin zur Abklärung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebes zu beantragen. Anschrift: DB Infra GO AG, Oberbau – Bezirk Koblenz, Tel. 0160-97493229, Post-Hochhaus 606, Frankenstraße 1-3, 56068 Koblenz
- Im Bereich der Planfeststellung sind Grundstücke der DB Netz AG mit einbezogen. Für die betroffenen Grundstücksflächen ist eine schriftliche Kaufanfrage zu stellen, damit die Flächen evtl. an den Antragsteller veräußert und somit überplant werden können. [www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien](http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien).
- Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen dürfen durch Neubauten bzw. Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit gewährleistet sein.

- Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollten im Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.
- Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung im Bereich der Grenzbebauung notwendig, ist rechtzeitig ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen.
- Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
- Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.
- Eventuelle Lagerungen von Baumaterial oder ähnliches auf Bahngelände werden nicht gestattet.
- Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Im Grenzbereich von Kabeltrassen müssen Abstände von mindestens 2,00 m eingehalten werden.
- Die Zugänge zu den vorhandenen Eisenbahnüberführungen und Durchlässe müssen weiterhin jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Baustellenbeleuchtung, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.
- Oberleitungsanlagen:  
  
In unmittelbarer Nähe, der geplanten Achsverschiebung der Bundesstraße mit einer Angleichung der bestehenden Bahnböschung, befinden sich Oberleitungsmaste. Die zu erwerbenden und dauerhaft zu beschränkenden Flächen grenzen

an die Oberleitungsmaste. Die Standsicherheit darf durch Erdatragungen nicht gefährdet werden.

Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Oberleitungsanlage der Deutsche Bahn AG. Auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung wird ausdrücklich hingewiesen.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m eingehalten werden. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuwenden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Werden Großgeräte (z. B. Turmdrehkran, Autokran) während der Baumaßnahme eingesetzt, welche ein Schwenken in oder über den Gleisbereich ermöglichen ist eine Krananweisung zu beantragen und eine Einweisung in die Örtlichkeiten erforderlich. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

- Kabellagen der DB Kommunikationstechnik GmbH:

Im Ausbaubereich befinden sich DB Kommunikationstechnik GmbH -Streckenfernmeldekabel F 66" und LWL 48" der DB Netz AG. Die Lage der Systeme können dem übersandten Planausschnitt entnommen werden. Hinsichtlich der Kabel/Anlagen der DB Netz AG ist eine örtliche Kabeleinweisung, mindestens 10 Tage vor Baubeginn, mit einem Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Kontakt: DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokuzentrum Auskünfte, I.CVR 22, Mail: [DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com](mailto:DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com)

Die DB Kommunikationstechnik GmbH weist darauf hin, dass für die Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Die Kabelauskünfte beziehen sich nur auf Bahngelände. Für den Bereich -öffentlicher Grund- liegen der DB Netz AG keine Plandokumentationen vor. Ggf. ist die Vodafone GmbH unter [Udo.Henkes@vodafone.com](mailto:Udo.Henkes@vodafone.com) zu beteiligen.

4. Das **Eisenbahn-Bundesamt** verweist auf die in unmittelbarer Nähe zur geplanten Baumaßnahme (ca. in Höhe von Bahn-km 99,75 – 100,20) verlaufende Eisenbahnstrecke 3507 Wiesbaden Ost – Niederlahnstein.

Es muss sichergestellt sein, dass bei dem Straßenbauvorhaben und der späteren Nutzung der B 42 die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau des Eisenbahn-Bundesamtes sind zu beachten (VV BAU – Stand 01.07.2013).

5. Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** weist darauf hin, dass im Planungsbereich keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es wird dennoch auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP). Dementsprechend hat der Vorhabenträger den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) unter [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261–6675 3000 mitzuteilen.
6. Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Welterbesekretariat** und der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal ist hinsichtlich der endgültigen Gestaltung der vorgesehenen Kragarm- bzw. Randbalkenkonstruktion im Zuge der Bauausführung zu beteiligen.
7. Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** weist aus bergbaulicher Sicht darauf hin, dass das geplante Bauvorhaben von dem auf Blei, Kupfer, Silber und Zink verliehenen Bergwerksfeld "Gute Hoffnung kons." überdeckt wird. Im Planungsbereich ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Sollten im Zuge der Bauausführung Indizien für Bergbau auftreten, wird dem Baulastträger empfohlen, einen Baugrundberater bzw. Geotechniker zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung einzubeziehen.

Weiterhin sind gemäß den Hinweisen der Ingenieurgeologie bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

8. Das **Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen (WSA Bingen)** hat im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben. Der Vorhabenträger hat danach Folgendes zu beachten:
  - Im Zuge der Bauarbeiten werden Zugänge (Treppen/Rampen) überplant. Der Baulastträger hat die Zugänge zum Rheinuferbereich nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder anzubinden. Bei der Anbindung ist die Absturzsicherung des Geh- und Radweges entsprechend zu unterbrechen, um ein Zugang/Zufahrt zu gewährleisten.

- Das WSA Bingen weist darauf hin, dass der Neubau der Treppenanlage bei Bau-km 0+252 (Rhein-km 562,420) nach Bau-km 0+300 (Rhein-km 562,356) zu verschieben ist. Der Baulastträger hat dies in seiner Stellungnahme entsprechend zugesagt.
- Das WSA Bingen verweist darauf, dass zwischen Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+853 der Geh- und Radweg auf einem Kragarm geführt werden soll und in der Planung kein Zugang zum Rheinufer vorgesehen ist. Wie in seiner Stellungnahme dargelegt, wird der Baulastträger im Zuge der Bauausführung einen Zugang bei Bau-km 0+675 vorsehen sowie einen begehbaren Höhenausgleich vornehmen.
- Der Vorhabenträger wird die durchgehende Zufahrt zum Rheinufer zwischen Bau-km 1+140 und Bau-km 1+230 so gestalten, dass sie für Unterhaltungsfahrzeuge befahrbar ist.
- Die unter lfd. Nr. 3 des festgestellten Bauwerksverzeichnisses (vgl. Unterlage 13) aufgeführten Rampen, sind so auszubauen, dass eine Zufahrt zum Rheinvorland von der B 42 möglich ist; die geplanten Absturzsicherungen sind entsprechend zu öffnen.
- Der Vorhabenträger wird die von der Baumaßnahme betroffenen Sichtzeichen und Messpunkte der Rheinkilometrierung in Abstimmung mit dem WSA Bingen im Rahmen der Bauausführung versetzen.

Darüber hinaus wird der Straßenbaulastträger wie folgt verpflichtet:

- Die von der Maßnahme betroffenen Sichtzeichen der Rheinkilometrierung müssen auch während der Bauarbeiten betrieben werden. Notwendige Änderungen und Erneuerungen während und nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Baulastträger mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abstimmen.
- Die Lage- und Höhenfestpunkte (Hektometer, Marksteine) der WSV sind vor Baubeginn zu sichern und entsprechend dem Stand der Bauarbeiten im Einvernehmen mit dem WSA Bingen wiederherzustellen.
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine topografische Geländeaufnahme mit Aufnahme der veränderten Uferanschlussprofile vom gesamten Ausbaubereich vorzunehmen. Die Ergebnisse sind dem WSA Bingen in digitaler- und Papierform zu übergeben.
- Erforderliche Grundstücksübertragungen sowie die Unterhaltung der Trennbauten richten sich nach den „Grundsätzen zur Festlegung von Verwaltungs- und Unterhaltungsgrenzen bei Anlagen zwischen Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraße, die beiden Verkehrswegen dienen“ vom 30.01.1976 (Erlass W 10/StB 2/52.01.07-6/8 VA 76).

- Die auf dem Eigentum der WSV vorgesehenen Entwässerungsrohre, Einleitungen, Querdurchlässe und sonstige Anlagen sind vom Maßnahmenträger zu unterhalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bestandsplan mit allen Entwässerungsanlagen vorzulegen.
  - Soweit Flächen und Belange der WSV durch die Baumaßnahme betroffen sind, ist die Vorgehensweise im Zuge der Bauausführung mit dem WSA Bingen abzustimmen.
  - Während der Bauarbeiten ist durch den Straßenbaulastträger sicherzustellen, dass keine Aushubmassen, Baumaterialien oder Gerätschaften in die Bundeswasserstraße gelangen. Die Aushubmassen dürfen nicht im Uferbereich gelagert und dort auch nicht eingebaut werden.
  - Errichtete Baubehelfe sind nach Beendigung der Bauarbeiten wie der restlos zu entfernen.
  - Die von der Baumaßnahme betroffenen bundeseigenen Flächen der WSV sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
9. Gemäß dem Hinweis des **Fachreferats Bauwesen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**, wird der Baulastträger die mit der Initiative Baukultur abgestimmte Gestaltung der Geländer und die Verkleidung den Stützmauern mit Natursteinen analog zum Streckenabschnitt zwischen der Loreley und der Roßsteinkurve vornehmen.

## **D    Verfahrensbeteiligte**

### **I.    Träger öffentlicher Belange**

1.    **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
  - Schreiben vom 19.02.2016, Az.: 42 70-1589/41
  - E-Mail vom 07.12.2023 (Obere Wasserbehörde)
  - Schreiben vom 09.02.2024, Az.: 42 70-1589/41
  - vgl. Auflagenregelungen in Kapitel CII, CIII, CVI und Ausführungen in Kapitel EVIII
2.    **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
  - Schreiben vom 04.01.2016, Az.: 45-60-00 / IV-315-15-STR
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVI und Ausführungen in Kapitel EVIII
3.    **Deutsche Bahn AG**, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstr. 6, 60329 Frankfurt am Main)
  - Schreiben vom 26.02., 12.02. und 10.02.2016, Az.: TÖB-FFM-15-11693
  - E-Mail vom 28.11.2024
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVI
4.    **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Wallstr. 88, 55122 Mainz
  - Schreiben 18.01.2016, Az.: ohne
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
5.    **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum**, Westerwald-Osteifel, Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur
  - Schreiben 26.01.2016, Az.: GA08\_050N
  - Schreiben vom 05.02.2024, Az.: GA08\_050N
  - vgl. Ausführungen in Kapitel EVIII
6.    **Eisenbahn-Bundesamt**, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main
  - Schreiben vom 19.02.2016, Az.: 55141-551pt/110-8240#016
  - Schreiben vom 26.01.2024, Az.: 55141-551pt/110-8240#016
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVI
7.    **Generaldirektion Kulturelles Erbe**, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

- Schreiben vom 11.01.2016, Az.: 2015.0680.1
- vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVI
- 8. **Generaldirektion Kulturelles Erbe**, Schillerstraße 44, Welterbesekretariat, Erthaler Hof, 55116 Mainz
  - E-Mail vom 15.03.2024
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVI
- 9. **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
  - Schreiben vom 10.02.2016, Az.: 6/60 III–100 / 2015
  - E-Mail vom 09.02.2024,
  - vgl. Ausführungen in Kapitel EVIII
- 10. **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Emy-Röder-Str. 5, 55129 Mainz
  - Schreiben vom 15.02.2016, 3240-1312-15/VI
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVI
- 11. **PLEdoc GmbH**, Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen
  - Schreiben vom 18.12.2015, Az.: 1340471
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
- 12. **Syna GmbH**, Westallee 5-7, 56112 Lahnstein
  - Schreiben vom 11.01.2016, Az.: ohne
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
- 13. **Verbandsgemeindewerke Loreley**, Dolkstr. 3, 56346 St. Goarshausen
  - Schreiben vom 16.02.2016, Az.: 4/
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
- 14. **Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen**, Vorstadt 74-76, 55411 Bingen
  - Schreiben vom 24.02.2016, Az.: 213.3/3500/0030 und E-Mail vom 21.08.2024
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVI und Ausführungen in Kapitel EVIII
- 15. **Westnetz GmbH**, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund
  - Schreiben vom 04.01.2016, Az.: DRW-S-LK/0101/Id/104.661/Bx
  - Schreiben vom 16.01.2024, Az.: DRW-S-LG-TM/0101/Id/169.176/Ts
  - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
- 16. **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt
  - Schreiben vom 17.02.2016, Az.: 3.1-6313

- Schreiben vom 19.02.2024, Az.: 3.1-6313
- Schreiben (E-Mail) vom 28.06.2024, Az.: AW 3.1-6313
- vgl. Ausführungen in Kapitel EVIII

17. **Forstamt Nastätten**, Oberstraße 43, 56355 Nastätten

- E-Mail vom 27.06.2024, Az.: 3.1-6313
- vgl. Ausführungen in Kapitel EVIII

**II. Privatpersonen**

Im Verfahren hat sich eine Privatperson geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

## **E Begründung**

### **I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens**

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

### **II. Zuständigkeit**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

### **III. Verfahren**

- **Antragstellung**

Die Planunterlagen für den Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 11. November 2015, Az.: I/71 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- **Feststellung der UVP-Pflicht**

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Nr. AV und Kapitel E, Nr. II.6 verwiesen.

- **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die in Kapitel A, Nrn. AX bis AXII genannten Unterlagen haben, bis auf die später erstellten Deckblattunterlagen, in der Zeit vom 06.01.2016 bis 05.02.2016 bei der Verbandsgemeinde-

verwaltung Loreley, Standort Braubach und der Stadtverwaltung Sinzig zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 19.02.2016 vorgebracht werden. Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung und der Internetveröffentlichung rechtzeitig unterrichtet worden. Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereinigungen wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Planänderungen / Deckblattverfahren

Aufgrund der Einwendungslage wurden vom Straßenbaulastträger im Zuge des Anhörungsverfahrens ergänzende Planunterlagen erstellt und ins Verfahren eingebracht. Bei den Ergänzungen handelt es sich um geringfügige Änderungen verschiedener Grundstücksinanspruchnahmen und daraus resultierende partielle Anpassungen der Entwässerungseinrichtungen in dem überplanten Bereich. Die entsprechenden Deckblattunterlagen wurden der Anhörungsbehörde mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 24.01.2024 übersandt.

- Erörterungstermin

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnten durch die Erläuterungen des Straßenbaulastträgers weitestgehend ausgeräumt werden, so dass gemäß § 17a Abs. 5 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde. Die Anhörungsbehörde hat alle Betroffenen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, hierüber mit Schreiben vom 16.01.2024 informiert und ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Gleichzeitig wurde ihnen die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers zu dem jeweiligen Vorbringen zur Kenntnis gegeben. Gegen den Verzicht auf einen Erörterungstermin wurde von keinem Beteiligten widersprochen bzw. die Notwendigkeit eines Erörterungstermins vorgetragen.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei den Offenlagestellen und die Beteiligung der durch das Deckblattverfahren Betroffenen ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

#### **IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung**

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Die B 42 beginnt in Eltville am Rhein an der Anschlussstelle der Autobahn Nr. 66 Wiesbaden-Frauenstein und verläuft in nördlicher Richtung entlang des Rheins über die Gemeinden Rüdesheim, St. Goarshausen, Lahnstein, Koblenz, Neuwied, Linz und Königswinter bis nach Bonn, wo sie am Autobahnkreuz Bonn-Ost der Autobahnen Nr. 59 und 562 endet. Als überwiegend anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete hat sie eine maßgebliche Verkehrsfunktion. Sie stellt eine der zentralen Verkehrsverbindungen dar, welche an Werktagen stark von Berufspendlern und Zulieferverkehr und an Wochenenden vom Ausflugsverkehr mit einer ständig zunehmenden Zahl an Radfahrenden in Anspruch genommen wird.

Als einer der 7 Radfernwege in Rheinland-Pfalz verläuft der Veloroute/Rhein-Radweg in Rheinland-Pfalz von Lauterbourg an der französischen Grenze bis nach Rolandseck/Bad Honnef an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Ein Planungsschwerpunkt ist der unvollständige Abschnitt zwischen Koblenz und Bingen. In diesem Abschnitt ist auf der linken Rheinseite durchgängig ein Geh- und Radweg vorhanden. Rechtsrheinisch fehlen noch Teilabschnitte z.B. zwischen Wellmich und St. Goarshausen und Abschnitte zwischen St. Goarshausen und Kaub. Der vorliegende Planungsabschnitt zwischen Kestert und Ehrenthal bildet einen so genannten Lückenschluss in Bezug auf die Radwegeführung zwischen Braubach und St. Goarshausen. Dieser ist infolge der Anerkennung der Kulturlandschaft Mittelrheintal von Bingen/Rüdesheim bis Koblenz als Weltkulturerbe durch die UNESCO besonders wichtig im Hinblick auf die Erschließung für den Fahrradtourismus. Der Tourismus ist ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor im oberen Mittelrheintal, dessen zukünftige Bedeutung für das Tal infolge des Strukturwandels immer wichtiger wird. Dem gegenständlichen Lückenschluss der Radwegeführung zwischen Kestert und Ehrenthal wird in diesem Zusammenhang ein besonderes Gewicht beigemessen.

Darüber hinaus ist die Herstellung eines Rad- und Gehweges vorliegend auch aus sicherheitstechnischen Gesichtspunkten dringend notwendig. Der bestehende Querschnitt der B 42 mit einer Fahrbahnbreite von nur 6,0 m weist für Radfahrer und Fußgänger ein erhebliches Gefährdungspotential auf. Aufgrund der großzügigen Trassierung der Bundesstraße werden vom motorisierten Verkehr relativ hohe Geschwindigkeiten gefahren und Überholvorgänge vorgenommen. Zwar steht derzeit ein ca. 0,90 m breiter rheinseitiger Streifen zwischen Bord und Geländer/Schutzplanken zur Verfügung, es ist jedoch zu beobachten, dass dieser aufgrund der geringen Breite und des teilweise schlechten baulichen Zustandes vom Radverkehr nicht angenommen wird. Begegnungsverkehr auf dem rheinseitigen Streifen ist nicht möglich und zwingt so die Radfahrenden zum Ausweichen auf die Fahrbahn. Weiterhin befindet sich die Fahrbahn der B 42 im Planungsabschnitt in einem schlechten baulichen Zustand. Unebenheiten lassen auf einen unzureichenden Unterbau schließen, und die Fahrbahn weist zahlreiche Netzsrisse und Flickstellen auf.

Aufgrund der dargestellten unzureichenden Verkehrsverhältnisse im Ausbaubereich hat sich der Straßenbaulastträger daher dazu entschlossen, die Mängel durch die vorliegende Straßenplanung zu beseitigen und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer sowie die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im vorliegenden Bauabschnitt der B 42 wesentlich zu erhöhen.

Die nunmehr gewählte Linienführung wurde bestimmt durch die bestehende B 42, die direkt angrenzende Uferböschung bzw. Ufermauer des Rheins und die auf der bergseitig der B 42 verlaufende Bundesbahnstrecke von Lahnstein nach Wiesbaden. Die Baumaßnahme beginnt ca. 120 m hinter der OD-Grenze Kestert und endet ca. 25 m hinter der OD-Grenze der Gemeinde Ehrenthal. Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 2,4 km. Die Richtungsfahrbahnen der B 42 werden überwiegend in einer Breite von 3,50 m ausgebaut. In den Streckenabschnitten, in denen die vorhandenen Bauwerke und die Topografie dies nicht zulassen, verengt sich der Querschnitt auf 3,25 m.

Für den geplanten Rad- und Gehweges wurde eine durchgehende Breite von 2,85 m gewählt. Hiervon werden für die Einrichtung einer Absturzsicherung (Safety-Rail) zur Rheinseite 0,55 m beansprucht. Die Gestaltung des Geh-/Radweges stellt sich abschnittsweise wie folgt dar:

Von Station 0+022 bis 0+050 verläuft der Radweg auf dem anstehenden Gelände und wird in bituminöser Bauweise ausgeführt. Hieran schließt bis Station 0+853 eine Kragarm- bzw. Randbalkenkonstruktion in Stahlbetonbauweise an. Danach folgt ein Bereich, in dem der Radweg wieder auf dem Gelände in Asphaltbauweise verlaufen kann. Von Station 1+287 bis 1+381 wird nochmals eine Kragarmkonstruktion notwendig, bevor der Radweg dann über eine Rampe ins Rheinvorland geführt wird und bis Station 2+233 parallel zur vorhandenen rheinseitigen Stützmauer der B 42 verläuft. Es folgen bis Station 2+428 nochmals ca. 200 m Kragarmkonstruktion, bevor der Rad- und Gehweg und die B 42 in den Bestand bei Ehrenthal übergehen.

Die vorhandene Entwässerung der B 42 erfolgt derzeit größtenteils dezentral über Regeneinfläufe mit direkter Ableitung durch die Rheinuferböschung zum Rhein. Dieses System wird auch bei dem geplanten Ausbau der B 42 im Wesentlichen beibehalten.

Der Baulastträger hat bei der Erstellung der Planung eine Variantenuntersuchung vorgenommen. Dabei fand eine Variantenbetrachtung im Grundriss nicht statt, da aufgrund der beschriebenen beengten Raumverhältnisse nur der rheinseitige Anbau des Radweges an die vorhandene B 42 in Betracht gezogen werden konnte. Danach wurden folgende Alternativen der Radwegführung betrachtet und ablehnend bewertet:

| Nr.       | Variante                                                                                                                                                                                                                                                                               | Begründung der Ablehnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b>  | Führung des Geh-/Radweges auf der Bahnseite der B 42.                                                                                                                                                                                                                                  | Durch die zum Teil direkt angrenzende Bahnlinie wären die Baukosten um ein vielfaches höher, da Teile der Bahnstrecke verlegt werden müssten. Um eine Durchgängigkeit mit den vorhandenen Radwegen zu erreichen, müsste zweimal die Fahrbahn überquert werden => erhöhte Unfallgefahr.                                                                                                                                                                                        |
| <b>2</b>  | Führung des Geh-/Radweges wechselseitig, somit Nutzung der zum Teil vorhandenen Freiflächen zwischen B 42 und Bahnstrecke.                                                                                                                                                             | Erhöhte Unfallgefahr durch mehrfaches Überqueren der Fahrbahn. Geeignete Sicherungen (evtl. Lichtsignalanlagen) verteuern diese Variante erheblich. Auch mit Sicherungsmaßnahmen wäre die Akzeptanz dieser Variante bei Radfahrern fraglich.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>3a</b> | Bau-km 1+381 bis 2+233: Führung des Geh-/Radweges nicht im Rheinvorland (FFH-Gebiet) sondern auf Niveau der B 42.                                                                                                                                                                      | Im Rheinvorland existiert bereits im Bereich des FFH-Gebietes ein zur B 42 parallellaufender Unterhaltungsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Dieser Weg soll als Geh-/Radweg ausgebaut werden. Ein separater Weg auf Höhe der B 42 würde hohe Baukosten (ca. 3.000 €/lfm = 2,5 Mio. €) verursachen. Es müsste hier ebenfalls wie in vorherigen Abschnitten ein Kragarm gebaut werden. Zudem müsste teilweise die vorhandene Fahrbahn der B 42 erneuert werden. |
| <b>3b</b> | Auf einem Teilabschnitt von ca. 220m Länge (2+010 bis 2+233) könnte augenscheinlich durch Verschiebung der Fahrbahn in Richtung Bahnstrecke auf eine Kragarmkonstruktion verzichtet werden. Dadurch könnten die o.g. Kosten für die o.g. Variante 3a um ca. 250.000€ reduziert werden. | Die Mehrkosten für diesen Planungsabschnitt liegen immer noch über 2 Mio. € höher als die Lösung der Wegführung im Rheinvorland.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Die hier planfestgestellte Variante ist das Ergebnis nach Ausschluss der untersuchten Varianten sowie den durchgeführten Vorplanungen. Die hier angestrebte rheinseitige Radwegführung an der B 42 stellt die optimalste Lösung dar, da hierbei die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer am besten gewährleistet werden kann. Auch hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft und der Wirtschaftlichkeit ist die gewählte Variante vorzugswürdig. Unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Gesichtspunkten ist nicht ersichtlich, dass sich eine andere Ausführungsvariante demgegenüber als vorzugswürdig „aufdrängen“ würde.

Die vorliegend festgestellte Planung wird von der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll, zweckmäßig und ausgewogen erachtet. Das Planungskonzept leistet nach Würdigung aller betroffenen Belange sowie unter Berücksichtigung der dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Bestimmungen und Auflagen einen nachhaltigen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ausbaubereich. Die Planung ist aus den dargelegten Gründen im Interesse der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und dazu geeignet, die bestehenden unzureichenden Verkehrsverhältnisse dauerhaft zu beseitigen und so zu einer wesentlichen Steigerung

der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beizutragen. Die gegenständliche Straßenbaumaßnahme führt insbesondere durch die Herstellung eines Geh- und Radweges zu einer nachhaltigen Verkehrsentflechtung und zur Entlastung der Hauptfahrbahn der B 42. Insbesondere kann die Sicherheit der Radfahrenden durch die separate Führung des Rad- und Gehweges erheblich verbessert werden.

## **V. Entwässerung/ Gewässerschutz**

### **I. Gewässerschutz**

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

#### **1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG**

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG - zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann auf die Darstellungen in Kapitel 4.5 des Erläuterungsberichts vom 27. Oktober 2015 (vgl. Unterlage gemäß Kapitel 1 des Planfeststellungsbeschlusses), die wassertechnischen Berechnungen vom 27. Oktober 2015 (vgl. Unterlage gemäß Kapitel 19 des Beschlusses), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan einschl. der Maßnahmenplänen (vgl. Unterlagen 14 und 15 bis 20) sowie auf die Lagepläne (vgl. Unterlagen Kapitel 3 bis 7) verwiesen werden.

Dort wurden für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt. Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und des Grundwassers zugrunde.

Ergänzend hierzu hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde als zuständiger Wasserfachbehörde dem Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel CIII noch verschiedene Auflagen zum Schutz des Wassers aus wassertechnischer Sicht erteilt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen, insbesondere zur Oberflächenentwässerung und zum Gewässerausbau (s. Kapitel CIII des Planfeststellungsbeschlusses), erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um

den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den geplanten Straßenausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (Siehe nachfolgend unter 2.).

## **2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes**

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

### Überschwemmungsgebiet des Rheins

Das Straßenbauvorhaben liegt teilweise im durch Rechtsverordnung geschützten Überschwemmungsgebiet des Rheins. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in diesem Gebiet verboten und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Diese Ausnahmegenehmigung ist – im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde – grundsätzlich in diesem Planfeststellungsbeschluss mit zu erteilen. Die Ausnahmegenehmigung konnte erteilt werden, da durch den Bau des Rad- und Gehweges keine erheblichen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu befürchten sind.

### Anlage an einem Gewässer

Das geplante Ausbauvorhaben mit Herstellung des Rad- und Gehweges stellt gemäß § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG eine genehmigungspflichtige Anlage an einem Gewässer dar. Dem Vorhabenträger wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die hierfür notwendige Genehmigung im Sinne der vorgenannten Vorschriften erteilt (siehe Kapitel AIV dieses Beschlusses). Die Genehmigung konnte erteilt werden, weil mit dieser baulichen Maßnahme im Bereich des Gewässers keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist und gemäß § 31 Abs. 2 LWG keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die nicht vermieden oder kompensiert werden.

### Gewässerbenutzung

Die vorhandene Entwässerung der B 42 erfolgt größtenteils dezentral über Regeneinläufe mit direkter Ableitung durch die Rheinuferböschung zum Rhein. Dieses System wird auch nach dem Straßenbau im Wesentlichen beibehalten. Über 75 Einleitungsstellen wird das Oberflächenwasser in kleinen Mengen zum Rhein abgeleitet. Im Bereich von Bau-km 0+915 bis

1+217 wird das Oberflächenwasser der B 42 über einen Sammler DN 300 dem Rhein zugeleitet. Dadurch werden die Benutzungstatbestände im Sinne von § 9 WHG erfüllt und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem Vorhabenträger wird daher eine entsprechende Erlaubnis gem. § 8 WHG erteilt (siehe Kapitel AIV dieses Beschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den hier vorgesehenen Einleitungen nach Maßgabe der dem Vorhabenträger erteilten Auflagen und Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen. Das zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderliche Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde nach § 19 Abs. 3 WHG wurde bei entsprechender Berücksichtigung verschiedener Auflagen erklärt.

## **VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)**

### **VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation**

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Danach besteht kein Anlass, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen ("wesentliche Änderung" im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich zwar um einen erheblichen baulichen Eingriff i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, jedoch werden weder die Immissionsgrenzwerte erreicht bzw. eine Pegelerhöhung von 3 dB(A) ausgelöst. Die Entflechtung des Verkehrs durch die Anlegung eines Geh- und Radweges führt nicht zu einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der B 42 im Ausbauabschnitt. Ein Anstieg des Verkehrslärms sowie die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht können ausgeschlossen werden.

Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt; es handelt sich bei der vorliegenden Baumaßnahme nicht um eine wesentliche Änderung i. S. d. 16. BImSchV. Insofern ist die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

## **VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen**

Gemäß § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Bereiche soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt neben den Belastungen durch Verkehrslärm auch für die durch Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffeinwirkungen. Diesbezüglich sind die in der 39. BImSchV festgelegten Grenz- und Leitwerte zu beachten. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

## **VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes**

Bei dem Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrental sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG.

### **1. Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

#### **a. Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation**

Nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad-

und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann. Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt.

Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabensträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in der Straßenplanung umfassend berücksichtigt. Der Straßenbaulastträger hat einen Landespflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlage 14) erstellt und die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und bewertet und ein entsprechendes landespflegerisches Kompensationskonzept entwickelt. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Eine genaue Auflistung der Eingriffe sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kann insbesondere dem Landespflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlage 13) und den Maßnahmenplänen (vgl. Unterlagen 15 bis 22) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

#### b. Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen. Die Entscheidung ergeht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, die dem Vorhaben zugestimmt hat.

## 2. **Besonders geschützte Landschaftsteile**

Das vorliegende Ausbauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Die Zulässigkeit von Handlungen im Bereich dieses Landschaftsschutzgebietes ist in der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 26. April 1978 geregelt. Die Landesverordnung regelt u.a. in § 4 Abs. 1 Nr. 11, dass es ohne Genehmigung der zu ständigen Landespflegebehörde verboten ist, Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen.

Eine solche Genehmigung kann gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderläuft und

eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird. Nach § 4 Abs. 3 der v.g. Verordnung wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Für die vorliegende Planung liegen die v.g. Genehmigungsvoraussetzungen vor. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden nicht nachteilig beeinträchtigt. Soweit mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen einhergehen, werden diese durch die in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert.

Die Obere Naturschutzbehörde hat der vorliegenden Planung mit Schreiben vom 19.02.2016, Az. 4270-1589/41 zugestimmt. Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) konnte daher im Wege der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ in Kapitel A, Ziffer AVII des Beschlusses erteilt werden.

### **3. Gesetzlich geschützte Biotope**

Im Planungsgebiet kommen verschiedene nach § 30 (2) BNatSchG geschützte Biotope vor, die für die vorliegende Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Es handelt sich dabei um Lebensräume, die im Zusammenhang mit dem Flussökosystem Rhein stehen. Insbesondere sind ein Weichholz-Flussauenwald und naturnahe und unverbaute Flussabschnitte betroffen. Die Beeinträchtigungen wurden im Rahmen Bilanzierung erfasst und können durch die in der Planung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere durch die Ersatzmaßnahme E 1, vollständig kompensiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde konnte deshalb unter Berücksichtigung der in den naturschutzfachlichen Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen dem Vorhabenträger die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilen (vgl. hierzu Kapitel AVIII des Beschlusses).

### **4. Artenschutz**

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzes.

#### **a. Allgemeines**

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in

Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

**b. Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)**

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen eines „Fachbeitrags Artenschutz“ gutachterlich untersucht (vgl. Unterlage Kapitel 8). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie für die Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotsstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Das Vorhaben ist daher unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig.

**c. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind entsprechend der vorstehenden „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E Abschnitt IV dieses Beschlusses für das Straßenbauvorhaben gegeben. Der Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Die bestehende Querschnittsform der B 42 ohne Stand- oder Mehrzweckstreifen gewährleistet insbesondere keine ausreichende Sicherheit für Radfahrer. Aufgrund der Trassierung der B 42 im Ausbaubereich sind die gefahrenen Geschwindigkeiten hoch und Überholvorgänge üblich. Eine gemeinsame Nutzung der B 42 im Ausbauabschnitt mit nichtmotorisiertem Verkehr und Radfahrenden birgt ein permanentes und hohes Unfallrisiko. Durch den Ausbau der B 42 mit Anlegung des Rad- und Gehweges werden die unzureichenden Verkehrsverhältnisse im betreffenden Streckenabschnitt behoben und führen zu einer wesentlichen Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit und einer Entflechtung des Verkehrs.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird. Im Fachbeitrag Artenschutz wird gutachterlich dargelegt, dass für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie für die Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten sind. Einzelheiten sind den jeweiligen artenbezogenen Begründungen im v.g. Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen (vgl. Unterlage 8).

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Zumutbare Trassenalternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der genannten Arten führen würden, kommen vorliegend sowohl aus verkehrsplanerischer als auch naturschutzfachlicher Sicht nicht in Frage. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die sog. Nullvariante, d.h. der Verzicht auf das Bauvorhaben keine Alternative darstellt, da damit das Planungsziel, einer verkehrssicheren Straßenverbindung mit Trennung der Verkehre insbesondere zum Schutz der Radfahrer und Fußgänger nicht erreicht werden kann. Hinsichtlich der Wahl der Ausbautrasse wurden in den festgestellten Planunterlagen verschiedene Varianten untersucht.

Nach Gegenüberstellung und nach Abwägung aller untersuchten Varianten wurde die auch unter naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verträglichste Variante gewählt. Die verschiedenen Varianten sind weiter oben und im Erläuterungsbericht (vgl. Kapitel 1) ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

#### Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigen-gutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvo-raussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichti-gung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorlie-gen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichs-weise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschut-zes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlech-terung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestell-ten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für ein-zelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschrif-ten im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Aufgrund der dringenden Notwendigkeit der Umsetzung des Straßenbauvorhabens zur Entflechtung der Verkehre und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ausbau-bereich der B 42, wäre es mit dem für das Vorhaben streitende überwiegende öffent-liche Interesse im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu vereinbaren, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste. Das Vorhaben ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Ein-klang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

## **5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)**

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

### **Allgemeines**

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie; VS-Richtlinie) und in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Abl. Nr. L 206, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-Richtlinie Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietschutzes die Regelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem

Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in §§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323) (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen in Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weiter gehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

### **Ausführungen zur Betroffenheit von FFH-Gebiet(en)**

#### **Vogelschutzgebiet "Mittelrheintal (5711-401)"**

Das vorliegende Ausbauvorhaben grenzt an das Vogelschutzgebiet (VSG) "Mittelrheintal (5711-401)". Das Vogelschutzgebiet reicht bis an den östlichen Damm der Eisenbahnstrecke und somit an das Planungsgebiet heran. Für das Vorhaben wurde deshalb eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt, welche Bestandteil der offengelegten Planunterlagen ist (vgl. Unterlage 9).

Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Entwicklungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten sind.

Der Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal vollzieht sich vorliegend vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes. Das Schutzgebiet wird von den für den Bau vorgesehenen Flächen durch die Bahnlinie und die Bundesstraße getrennt. Ein unmittelbarer Flächenverlust von im Schutzgebiet liegenden Biotopflächen ist daher ausgeschlossen. Auch werden durch das im unmittelbaren Straßennebenraum der B 42 durchgeführte Projekt keine essenziellen oder geeigneten Nahrungsareale von im Schutzgebiet ansässigen und im Rahmen ihrer Aktionsräume ggf. außerhalb des Schutzgebiets operierenden wertstellenden Haupt- und Nebenvogelarten beansprucht. Die vom Vorhaben überplanten Flächen weisen gravierende Vorbelastungen durch den Straßenverkehr auf, so dass sie für eine Revierbegründung der wertstellenden Vogelarten nicht in Frage kommen. Durch den Ausbau der B 42 ergeben sich auch keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen, da insbesondere mit dem Straßenausbau keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. Auch ist nicht mit baubedingten erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Aus den genannten Gründen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des VSG in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen im Sinne des § 34 (2) BNatSchG sicher ausschließen. Eine weiterführende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zusammenhang mit dem hier geplanten Vorhaben für das Vogelschutzgebiet 5711-401 "Mittelrheintal" somit nicht erforderlich.

#### FFH-Gebiet "Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub" (5711-301)

Das vorliegende Ausbauvorhaben grenzt weiterhin an das FFH-Gebiet "Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub". Für das Vorhaben wurde daher eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt, welche Bestandteil der offengelegten Planunterlagen ist (vgl. Unterlage 9).

Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets nicht zu erwarten sind.

Der Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal vollzieht sich vollständig außerhalb des FFH-Gebietes 5711- 301 "Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub". Das Schutzgebiet wird von den für den Bau vorgesehenen Flächen durch die Bahnlinie und die Bundesstraße getrennt. Ein unmittelbarer Flächenverlust von im Schutzgebiet liegenden Lebensraumtypen oder Biotopflächen ist daher ausgeschlossen. Auch werden durch das im unmittelbaren Straßennebenraum der B 42 durchgeführte Projekt keine essenziellen oder geeigneten Nahrungsareale von im Schutzgebiet ansässigen und im Rahmen ihrer Aktionsräume ggf. außerhalb des Schutzgebiets operierenden wertstellenden Tierarten beansprucht. Die vom Vorhaben überplanten Flächen weisen gravierende Vorbelastungen durch den Straßenverkehr auf, so dass sie als Lebensraum der wertstellenden Tierarten nicht in Frage kommen. Durch den Geh-/Radwegebau ergeben sich auch keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen. Auch ist nicht mit baubedingten erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Aus den genannten Gründen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne des § 34 (2) BNatSchG sicher ausschließen. Eine weiterführende, d. h. vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben für das FFH-Gebiet 5711-301 "Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub" somit nicht erforderlich.

#### FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (5510-301)

Das Vorhaben sieht den Ausbau der B 42 durch den rheinseitigen Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal auf einer Länge von 2,4 km vor. Die Baumaßnahme verläuft unmittelbar parallel zum FFH-Gebiet im Bereich von Bau-km 1+338 bis zum Bauende bei Bau-km 2+428. Innerhalb des FFH-Gebietes liegt die Baumaßnahme von Bau-km 1+380 bis Bau-km 2+333. Der Vorhabenträger hat daher unter Verzicht auf eine vorgeschaltete FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Unterlagen 9 bis 17).

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Mittelrhein“ (5510-301) sind die Erhaltung oder Wiederherstellung

- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten
- einer guten Wasserqualität als durchgehende Wanderstrecke für Fische
- von natürlichem Auwald auf Rheininseln.
- 

#### Für die Schutzgebietsausweisung relevante Lebensraumtypen (LRT).

- 3270: Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention*
- 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe
- 91E0\*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*AlnoPadion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

\* = prioritärer Lebensraumtyp

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und seinen Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen, insbesondere der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten, ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen des geplanten Ausbaus der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges sind allein im anlagebedingten Flächenverbrauch und der temporären baubedingten Beanspruchung zu sehen. Schadstoffimmissionen und auch Störeffekte gegenüber den

wertstellenden Tierarten und dem LRT 91E0 sind dagegen ausgeschlossen oder, wie im Fall baubedingter maschineller Arbeitsprozesse, auf Grund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch den Fahrzeugverkehr auf der Bundesstraße und der nur über wenige Tage bzw. Einzelwochen stattfindenden Emission, ohne erkennbare Auswirkung auf die Erhaltungsziele. Auch eine Zerschneidung von Lebensräumen kommt aufgrund der eng parallel zum Mauerfuß der B 42 geführten Wegetrasse nicht zum Tragen, wie auch kein Lebensrisiko der wertstellenden Tierarten (Fische, Rundmäuler, Muschel) durch Kollision, Überfahren oder Tottreten im Zuge der Nutzung und Unterhaltung des Weges vorhanden ist. Die Erhaltungsziele, d. h. naturnahe Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten und eine gute Wasserqualität des Rheins als deren durchgehende Wanderstrecke sowie natürliche Auwaldbestände und Entwicklungen auf Rheininseln, bleiben durch das geplante Vorhaben zum Bau eines Geh-/Radweges entlang der B 42 ohne jegliche Beeinträchtigung. Zu den Einzelheiten kann insbesondere auf die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit (Unterlagen 9 bis 17) verwiesen werden. Ungeachtet dessen, würden auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung vorliegen, da das Bauvorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Verkehrssicherheit) gerechtfertigt wäre und günstigere zumutbare Alternativen zu der angedachten Wegeführung nicht gegeben wären.

## **6. Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

### **6.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen**

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jewei-

ligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

Durch das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 20.07.2017 (BGBl I, S. 2808 ff) wurde u.a. das UVPG geändert; das Änderungsgesetz ist am 29.07.2017 in Kraft getreten. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG/neu kann das vorliegende Verfahren nach der Fassung des UVP-Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende geführt werden. Diese Planunterlagen wurden der Anhörungsbehörde mit Schreiben des Antragstellers vom 11.11.2015 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt; die Planoffenlage fand vom 06.01.2016 bis 05.02.2016 statt.

Die nachfolgend zitierten §§ des UVP-Gesetzes beziehen sich daher auf die bis zum 28.07.2017 gültige Fassung des UVP-Gesetzes (UVPG/alt).

## **6.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen**

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

## **6.3 Bestehen einer UVP-Pflicht**

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer bestehenden Bundesfernstraße. Die Planung sieht den Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal auf einer Länge von ca. 2.400 m vor. Wesentliche Bestandteile der Baumaßnahme sind neben dem eigentlichen Straßenbau bzw. der erstmaligen Herstellung des Rad- und Gehweges zur Entflechtung der Verkehre die Oberbauverstärkung der B 42, die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die erforderlichen Anpassungen der Entwässerungseinrichtungen und die Beseitigung und der Anschluss vorhandener Rettungstreppe bzw. Rettungsrampen.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Insbesondere aufgrund der Länge der Ausbaustrecke, der Lage in bzw. angrenzend zu verschiedenen FFH- und Vogelschutzgebieten und der Lage im Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz sowie die Betroffenheit geschützter Biotope ist vorliegend von einer UVP-Pflicht auszugehen, da erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht auszuschließen waren.

Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des UVPG/alt durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel AV die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

## **6.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG/alt normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

### **6.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2 UVPG/alt stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 12 UVPG/alt (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG/alt genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger hierzu gemäß § 6 UVPG/alt vorzulegenden Planunterlagen, welche auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der uvp-relevanten Projektangaben umfassen, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 11 UVPG/alt eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 12 UVPG/alt). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und

das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 6 Abs. 1 UVPG/alt die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 6 Abs. 2 UVPG/alt nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 6 Abs. 3 und 4 UVPG/alt genannten Mindestangaben enthalten.

Diese Angaben müssen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 UVPG/alt Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG/alt hat der Vorhabensträger auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beizufügen. Soweit dies für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich ist, müssen die Unterlagen auch noch die in § 6 Abs. 4 UVPG/alt aufgeführten Angaben enthalten.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 9 Abs. 1 UVPG/alt. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG/alt muss die nach § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG/alt erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 7 UVPG/alt die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 UVPG/alt und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 9 Abs. 1a UVPG/alt genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 9 Abs. 1b UVPG/alt sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Vorhabensträger beigebrachten Unterlagen nach § 6 UVPG/alt, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG/alt sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG/alt). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 12 UVPG/alt).

### 6.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einer „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung“ nach § 6 UVPG/alt (vgl. Kapitel 18) dargelegt; die weiteren nach § 6 UVPG/alt erforderlichen Unterlagen wurden von ihm ebenfalls vorgelegt. Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 6 UVPG/alt, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in der „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung“ (vgl. Kapitel 18) enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E III). Die Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG/alt erforderlichen Unterlagen den nach § 7 UVPG/alt zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG/alt den Vorschriften des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG/alt erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 9 Abs. 1a UVPG/alt verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 6 und 9 Abs. 1b UVPG/alt genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 12 UVPG/alt).

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in Anwendung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Die festgestellten Planunterlagen beinhalten die entscheidungserheblichen Angaben hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 6 UVPG/alt. Diese war auch Gegenstand der Planoffenlage.

Die allgemeinverständliche Zusammenfassung des Vorhabenträgers stellt zugleich auch die „Zusammenfassende Darstellung“ nach § 11 UVPG/alt dar. Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 6 UVPG/alt sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug

genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 12 UVPG/alt bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt.

**7. Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 LStrG**

Im Rahmen der hier vorzunehmenden straßenrechtlichen Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG sind auch noch die Anforderungen zu würdigen, die aus den Bestimmungen des Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundesklimaschutzgesetz (§ 9 Abs. 2 Landes-Klimaschutzgesetz) für die Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit abzuleiten sind.

Die im Klimaschutzgesetz gesetzlich normierte Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität und der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Dementsprechend fordern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KSG und des § 2 Satz 2 i.V.m. § 9 LKSG zwar eine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, sie verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Es ist daher weder aus dem KSG noch dem LKSG ein Verzicht auf bzw. ein Verbot von Straßenbaumaßnahmen abzuleiten. Das Gebot, die Belange des Klimaschutzes und die Auswirkungen auf das (globale) Klima zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass jedwede Emission von Treibhausgasen verboten wäre. Dementsprechend beschreiben weder das KSG noch das LKSG konkrete Ver- oder Gebote in Bezug auf den Bau von Straßen. Die vorgenannten Bestimmungen normieren zwar eine Berücksichtigungspflicht für Abwägungsentscheidungen, eine Verbotsnorm stellt dies allerdings nicht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aspekte des globalen Klimaschutzes in die von ihr vorzunehmende Abwägung aller planungsrelevanten Belange eingestellt. Sie gelangte dabei zu der begründeten Überzeugung, dass sich die Straßenbaumaßnahme für den Ausbau der B 42 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal auch im Hinblick und unter Berücksichtigung des Klimaschutzes als abwägungsfehlerfrei und damit als rechtlich zulässig erweist.

Gegenstand der festgestellten Planung ist der Ausbau der B 42 durch den Bau eines Rad- und Gehweges. Der geplante Rad- und Gehweg wird rheinseitig, teilweise auf einer Kragarmkonstruktion, parallel zur Fahrbahn der B 42 geführt. Die B 42 wird teilweise geringfügig verschoben und eine Oberbauverstärkung der Fahrbahn der B 42 durchgeführt:

Maßgeblichen Einfluss auf das globale Klima im Hinblick auf den Klimawandel haben der Ausstoß von Treibhausgasen, die im Verkehr vor allem durch den Verbrennungsprozess beim Betrieb von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren freigesetzt werden.

Der vorliegende Straßenausbau hat in der Gesamtbetrachtung keine verkehrserhöhende Wirkung. Dies bedeutet, dass kein zusätzlicher motorisierter Verkehr zu dem bereits bestehenden

stattfinden wird. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass infolge des Straßenausbaus zusätzliche verkehrsbedingte CO<sub>2</sub>-Treibhausgas-Emissionen auftreten werden. Auch mit der betrieblichen Unterhaltung der infolge des Straßenausbaus geringfügig neu hinzukommenden Straßenflächen sind keine relevanten zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden, die über die Unterhaltung der bereits vorhandenen Fahrbahn der Straße hinaus wesentlich ins Gewicht fallen. Soweit im Zuge der festgestellten Ausbauplanung in Vegetations- und Baumbestände eingegriffen wird, denen eine für das Klima relevante Funktion als CO<sub>2</sub>-Treibhausgassenker oder –speicher zukommen könnte, gilt es zu beachten, dass die Eingriffe in die Landnutzung und in die Baumbestände aufgrund des hier beachteten Vermeidungsgebots nach § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben und mit den im festgestellten Erläuterungsbericht vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig und damit auch treibhausneutral kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die hier planfestgestellte Ausbauplanung hat daher keinen relevanten Einfluss auf das globale Klima und führt nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht somit nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt in ihrer Abwägung zu der Überzeugung, dass die hier zur Planfeststellung vorgelegte Planung auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas bzw. des Klimaschutzes antragsgemäß festgestellt werden kann.

## **VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen**

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüberhinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen, insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses, Nachfolgendes erläutert:

### **1. Träger öffentlicher Belange**

#### **1.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Hinsichtlich des Hinweises des Bundesamtes, eine Gesamtfahrbahnbreite von 6,50 vorzusehen, hat der Baulastträger in seiner Stellungnahme dargelegt, dass eine Verbreiterung der B 42 im Ausbaubereich aufgrund der Topographie sowie der unmittelbar anschließenden Nutzungsansprüche durch den Rhein und der parallel zur B 42 verlaufenden Bahnstrecke nicht möglich sei. Der Baulastträger verweist insoweit auch auf

eine Vorabstimmung mit dem Infrastrukturstab Süd, Stuttgarter Straße 199, 89081 Ulm (Schreiben vom 20.11.2001, AZ 40-30-10) wonach aufgrund der geschilderter Situation im Planungsbereich auf einem Ausbau nach „RABS“ verzichtet werden kann.

### **1.2 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel**

Das Dienstleistungszentrum weist darauf hin, dass die vorgesehene Fläche für die Ersatzmaßnahme „E 2“ im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Kamp-Bornhofen als Neufurststück Gemarkung Kamp-Bornhofen Flur 24 Nr.2 mit einer Größe von 58,65 ar zugunsten des LBM ausgewiesen wurde. Mit Rechtskraft der Ausführungs-Anordnung wurde der LBM zum 01.02.2016 Eigentümer der Fläche.

### **1.3 Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**

Die untere Wasserbehörde hat hinsichtlich der Erneuerung der Bachverrohrung/Durchlass des Oberkesterter Baches darauf hingewiesen, dass der hydraulische Nachweis für die geplante Verrohrung für ein 100-jähriges Hochwasserereignis nicht erbracht wurde.

Die fehlende hydraulische Berechnung hat der Vorhabenträger in einer „Ergänzung zur Anlage 13.1 – Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen“ nachgeholt und den Nachweis erbracht, dass der Durchlass DN 500 das Wasser eines 100-jährigen Hochwasserereignisses schadlos abführen kann. Im Vergleich zum Bestandsbauwerk tritt durch die Erneuerung des Durchlasses sogar eine Verbesserung der Entwässerungssituation ein. Die ergänzende Berechnung ist Bestandteil der festgestellten Planunterlagen (vgl. Kapitel 19). Die hydraulische Berechnung wurde mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Oberen Wasserbehörde und die Genehmigungen in Abschnitt CIII des Beschlusses verwiesen.

### **1.4 Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord**

Die Obere Naturschutzbehörde sieht eine Betroffenheit des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ und eine mögliche Beeinträchtigung des im Ausbaubereich vorhandenen prioritären Lebensraumtyps LRT 91E0\*. Über die geringfügige Flächeninanspruchnahme durch den Rad- und Gehweg hinaus könnten Beeinträchtigungen dieses LRT im Zuge der Bauabwicklung, durch den Betrieb des Radwegs mit Bewegungsunruhe und spätere Unterhaltungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Eine Zulassung des Vorhabens könne daher nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG erfolgen.

Zu dem Vorbringen erwidert der Straßenbaulastträger, dass in dem betroffenen Abschnitt keine Uferbereiche verändert werden. Es handele sich lediglich um einen straßennahen Bereich, der durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als Unterhaltungsweg genutzt wird. In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass die geringfügige anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha außerhalb des LRT 91E0\* liegt und zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung an und verweist ergänzend auf die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsstudie, die fachlich fundiert und nachvollziehbar darstellt, dass sich die Planung zwar innerhalb des FFH-Gebietes bewegt, jedoch außerhalb des Bereichs mit Beständen des LRT 91E0\*. Eine flächenmäßige Inanspruchnahme des LRT 91E0\* wurde vom Sachverständigen zutreffend verneint. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Bereich mit dem LRT 91E0\* wurden ebenfalls untersucht, mit dem Ergebnis, dass auch insoweit keine Beeinträchtigungen zu erkennen sind. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt es maßgeblich darauf an, ob das FFH-Gebiet „in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen erheblich beeinträchtigt wird“. Maßgeblich ist hier der Bereich mit dem LRT 91E0\*, der das Erhaltungsziel darstellt. Die Planung bleibt jedoch außerhalb dieses Bereichs. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob sich die Planung in den räumlichen Grenzen des FFH-Gebiets bewegt.

Eine Ausnahmeerteilung nach § 34 BNatSchG und insbesondere unter Beteiligung der EU-Kommission nach § 34 Abs. 4 BNatSchG wird vorliegend daher nicht erforderlich. Insoweit kann auch auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden, wonach eine Ausnahmeprüfung erst dann erforderlich wird, wenn der prioritäre LRT selbst „erheblich beeinträchtigt“ wird. Dies ist hier, wie vorstehend geschildert, nicht der Fall. Insofern ist auch vorliegend keine Ausnahme nach 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG erforderlich. Gleichwohl würden, wie an anderer Stelle dieses Beschlusses ausgeführt, die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen.

Ergänzend wird auf die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verwiesen. So ist im FFH-Gebiet eine "Vor-Kopf-Bauweise" vorgesehen, wodurch potentiell mögliche Konflikte mit Flächen des Auwaldes vermieden werden können. Durch die Stellung eines Schutzzaunes werden zudem die Auwaldbiotope vor Beanspruchung im Zuge der Bauausführung geschützt (Maßnahme S1). Mit der Maßnahme V1, die eine Fällung und Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 15.10. bis 31.10. zulässt, wird darüber hinaus verhindert, dass Vögel während ihrer Fortpflanzungszeit und Fledermäuse in einem Sommerquartier gestört oder beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus hat der Straßenbaulastträger in seiner Stellungnahme zum Schutz des Auwaldes vorgeschlagen im Unterholz vorhandener Bäume einen 5 bis 10 m breiten Streifen dicht mit Gehölzen / Gebüschen zu bepflanzen, um somit eine Sicht- und Durchgangsbarriere herzustellen. Alternativ denkbar wäre auch das „Auf-Stock-setzen“ eines Streifens mit Förderung der Entwicklung von Brombeere, Kratzbeere und Brennesseln, um das Betreten des Rheinuferbereiches zu unterbinden. Zudem könnten straßenseitig Verbotsschildern zum Betreten des Waldes angebracht werden. Insoweit wird auf die entsprechende Auflage in Abschnitt CII verwiesen.

Aufgrund des Hinweises des Fachreferats Raumordnung, Landesplanung wurde das Welterbesekretariat bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe im Verfahren ergänzend

beteiligt. Das Welterbesekretariat attestiert, dass keine negativen Auswirkungen auf die Welterbestätte zu befürchten ist. Auf die Auflage in Abschnitt CVI6 wird verwiesen.

### **1.5 Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen (WSA Bingen)**

Das WSA Bingen weist darauf hin, dass im Rheinbereich unmittelbar neben der neuen Radwegtrasse drei Ulmen vorhanden sind. Durch die Radwegeplanung wird insbesondere der Wurzelbereich der Bäume überplant, sodass eine Totalbeschädigung der Bäume nicht ausgeschlossen werden kann. Zum Schutz des Wurzelbereichs wird seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung daher vorgeschlagen, "Wurzelbrücken" im Bereich der Wurzelbereiche einzubauen und während der Bauphase die Nutzung von Baggermatratzen vorzusehen. Der Straßenbaulastträger hat sich in seiner Stellungnahme dazu bereit erklärt, die entsprechenden Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung dieser Maßnahmen soweit keine besonderen landespflegerischen oder wasserrechtlichen Probleme entgegenstehen sowie ein gfs. erforderlicher Grunderwerb auf freiwilliger Basis durchgeführt werden kann.

Der Forderung des WSA Bingen, die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume des in ihrem Eigentum stehenden Auwaldes entlang des Geh- und Radweges auf den Straßenbaulastträger zu übertragen, kann nicht entsprochen werden. Die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wonach diese grds. dem Eigentümer der jeweiligen Flächen obliegt. Die Planfeststellungsbehörde weist unabhängig davon und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht darauf hin, dass die Verkehrssicherungspflicht auch in einer Vereinbarung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch die Beteiligten geregelt werden könnte.

### **1.6 Zentralstelle der Forstverwaltung:**

Die Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) hat der Straßenbaumaßnahme grundsätzlich zugestimmt. Bedenken werden hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme E1 an der Ahrmündung vorgebracht und darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme von 1.179 m<sup>2</sup> Auenwald ein entsprechender Ausgleich vorzusehen sei.

Diesbezüglich hat der Straßenbaulastträger in Absprache mit dem zuständigen Forstamt Nastätten und der Ortsgemeinde Kestert die Maßnahme „Anlage einer Waldwiese zur Förderung der Insektenvielfalt im Wald“ festgelegt. Die Maßnahme wird auf dem Grundstück in der Gemarkung Kestert, Flur 1, Flurstück 11 auf einer Fläche von 1.120 m<sup>2</sup> umgesetzt. Die genaue Lage der Parzelle ist auf dem Kartenausschnitt als Bestandteil der E-Mail vom 27.06.2024 des Forstamtes Nastätten zu entnehmen. Die E-Mail ist Bestandteil der Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde und liegt dem Vorhabenträger zur Beachtung und Umsetzung vor. Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat der Vorgehensweise zugestimmt.

## **2. Privatbetroffene**

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wegen wird in den folgenden Ausführungen unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person stets generalisierend von „der Einwender“ gesprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Einwender auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag hin von der Planfeststellungsbehörde Auskunft darüber erhalten können, unter welcher Nummer ihr jeweiliger Einwand in diesem Planfeststellungsbeschluss behandelt wurde.

### **Einwender Nr. 1:**

Der Einwender wendet sich gegen den vorgesehenen Umfang seines für die Baumaßnahme benötigten Grundstückes. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger mit dem Einwender anlässlich eines Ortstermins eine Verringerung der Grundstücksinanspruchnahme (Zurücksetzung Mauer, Änderung der Entwässerung, Verringerung der vorübergehenden Inanspruchnahme) sowie weitere Entschädigungsfragen einvernehmlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung hat der Straßenbaulastträger in seiner Stellungnahme festgehalten.

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 16.01.2024 wurde der Einwender darüber informiert, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Dem Schreiben war auch die Stellungnahme der Straßenbaubehörde beigelegt, in dem die aufgrund der Abstimmung nunmehr vorgesehene Inanspruchnahme des Grundstücks erläutert wurde.

Da seitens des Einwenders keine weitere Rückäußerung mehr erfolgte, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit der Stellungnahme des Straßenbaulastträgers und der angepassten Grundstücksinanspruchnahme Einverständnis besteht und insoweit kein entscheidungserheblicher Einwand mehr vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, wären etwaig noch bestehende Einwendungen zurückzuweisen, da der Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges im Planungsabschnitt geboten ist. Zur Begründung der Erforderlichkeit wird auf die Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung in diesem Beschlusskapitel verwiesen.

Da die Teilinanspruchnahme des Grundstücks für die Realisierung der Straßenbaumaßnahme benötigt wird, müsste das Interesse des Einwenders an einem ungeschmäleren Erhalt seines Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Ausbaumaßnahme zurückstehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Einwender für die Inanspruchnahme des Grundstücks selbstverständlich entschädigt wird (vgl. Auflagenregelung Nr. 11 in Kapitel B des Beschlusses).

## **IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen**

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

## **X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde**

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabensträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, sind nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden sicher eingehalten.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der B 42 vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal zulässigerweise realisierbar ist.

## **F    Allgemeine Hinweise**

### **I.    Allgemeine Hinweise**

1.    Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9 in 65582 Diez.
2.    Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
3.    Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4.    Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

### **II.   Hinweis auf Auslegung/ Veröffentlichung im Internet und Zustellung**

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A Ziffern AX bis AXII genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, Verwaltungsgebäude Braubach und der Stadtverwaltung Sinzig zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

## **G    Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss den Antrag grundsätzlich elektronisch einreichen.

Beglaubigt:

In Vertretung:

gez:

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde

